



Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Information

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Kann ihre betreute Person trotz Leistungen der AHV (Alters- oder Hinterlassenenrente) oder IV (IV-Rente, IV-Taggeld oder Hilflosenentschädigung) ihre minimalen Lebenshaltungskosten nicht decken, sind Sie verpflichtet, einen möglichen Anspruch auf EL (Ergänzungsleistungen) zu prüfen. Den Anspruch melden Sie bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz Ihrer betreuten Person an.

Bei den EL handelt sich um eine sogenannte Bedarfsleistung der Sozialversicherungen und nicht um Sozialhilfe. Das Gebiet der EL ist umfangreich. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen dabei helfen, sich darin besser zurechtzufinden.

1. Anspruchsberechtigte Personen

Für einen Anspruch auf EL muss Ihre betreute Person Wohnsitz in der Schweiz haben und Leistungen der AHV oder IV beziehen. Zudem darf das Vermögen Ihrer betreuten Person den Vermögensfreibetrag von CHF 100'000.00 nicht überschreiten. Ist Ihre betreute Person verheiratet, dann liegt der Vermögensfreibetrag bei CHF 200'000.00. Selbstbewohnte Liegenschaften zählen nicht zum Freibetrag.

Sind Sie nicht sicher, ob Ihre betreute Person Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, können Sie mit dem Online EL-Rechner die mögliche Berechtigung Ihrer betreuten Person einfach und kostenfrei prüfen. Die Berechnung erfolgt anonym und die Daten werden nicht gespeichert. Beachten Sie, dass es sich bei der Berechnung um eine provisorische Schätzung und keinen definitiven Entscheid handelt. Den EL-Rechner finden Sie unter: ahv-iv.ch.

2. Anmeldung und Anspruchsbeginn

Ist Ihre betreute Person anspruchsberechtigt? Dann reichen Sie die EL-Anmeldung umgehend bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz Ihrer betreuten Person ein. Der EL-Anspruch wird ab dem Monat gerechnet, in welchem Sie die Anmeldung einreichen. Allerdings gibt es für den Anspruchsbeginn zwei Ausnahmen:

- Ihre betreute Person tritt in eine Wohn- oder Pflegeeinrichtung ein, oder
- Ihrer betreuten Person wird eine Leistung der AHV oder IV verfügt.

In beiden Fällen hat Ihre betreute Person bereits ab dem Eintritt in die Wohn- oder Pflegeeinrichtung bzw. ab Verfügungsdatum der AHV/IV Anspruch auf EL. Beachten Sie, dass Sie die EL-Anmeldung innert 6 Monaten nach Institutionseintritt bzw. ab Verfügungsdatum bei der zuständigen AHV-Zweigstelle einreichen. Verpassen Sie diese Frist, wird Ihre betreute Person frühestens ab Eingangsdatum der Anmeldung EL erhalten. Der rückwirkende Anspruch ab Institutionseintritt bzw. Verfügungsdatum entfällt. Dadurch entsteht Ihrer betreuten Person ein finanzieller Schaden.

3. Pflichten von EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern

Als EL-Bezügerin ist Ihre betreute Person meldepflichtig. Teilen Sie der EL-Stelle jede Änderung der persönlichen sowie jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ihrer betreuten Person mit. Änderungen, die eine Meldung an die AHV-Zweigstelle erfordern sind:

- fehlende oder falsche Positionen in der Berechnung
- Wechsel der Krankenkasse oder Änderungen der Prämie
- Veränderungen des Mietzinses und der Haushaltgrösse
- Heimeintritt, Heimwechsel oder Heimaustritt
- Veränderungen des Heimtarifs (Tarifausweis)
- Veränderungen des Vermögens
- Kauf, Verkauf, Schenkungen oder Abtretungen von Liegenschaften und Grundstücken
- mögliche Erbschaften
- Veränderungen sämtlicher Einnahmen (Rente, Taggeld, Lohn, etc.)
- Vermögen und Renten aus dem Ausland

Beachten Sie: Melden Sie solche Änderungen nicht und erhält Ihre betreute Person dadurch zu hohe EL, muss Ihre betreute Person die zu Unrecht bezogene Leistung zurückerstatten!

4. Vermögen

Ist Ihre betreute Person alleinstehend und verfügt sie über ein Vermögen von über CHF 30'000.00 oder ist die oder der Betroffene verheiratet und verfügen die Eheleute über ein Vermögen von über CHF 50'000.00 (Stand 2021)? Dann berücksichtigt die Ausgleichskasse einen Teil des Vermögens, welcher den Freibetrag übersteigt, als Einkommen. Als Vermögen gelten auch Freizügigkeitsguthaben (2. Säule und 3. Säule), die von Ihrer betreuten Person für das Bestreiten der Lebenshaltungskosten bezogen werden können. Das Vermögen wird zu folgenden Anteilen als Einkommen bei der EL-Berechnung berücksichtigt:

- bei Anspruchsberechtigten, die im Heim leben zu 1/5
- bei AHV-Rentnerinnen und AHV-Rentnern, die zu Hause leben zu 1/10
- bei den übrigen Anspruchsberechtigten (IV-Leistungen) zu 1/15

Melden Sie der AHV-Zweigstelle jährlich per 31.12. den Vermögensstand. Wenn Sie dies unterlassen, kann der EL-Anspruch nicht dem effektiven Vermögensstand angepasst werden und Ihrer betreuten Person erwächst durch entgangene EL ein finanzieller Schaden. Liegt das Vermögen über dem Vermögensfreibetrag, müssen Sie der AHV-Zweigstelle den neuen Vermögensstand nicht melden.

5. Vermögen: Sonderfall Wohneigentum

Auch Liegenschaften stellen Vermögen dar. Wohnt Ihre betreute Person in ihrem eigenen Haus oder ihrer eigenen Wohnung, so bleibt der Wert des Hauses oder der Wohnung bei der EL-Berechnung nur bis zu einem bestimmten Betrag unberücksichtigt. Ist Ihre betreute Person alleinstehend, liegt dieser Betrag bei CHF 112'500.00. Ist sie verheiratet und ein Ehegatte lebt im Heim, dann bleibt ein Betrag von CHF 300'000.00 unberücksichtigt. Hypothekarschulden werden vom Wert der Liegenschaft abgezogen. Beträge die den Freibetrag von CHF 112'500.00 respektive CHF 300'000.00 überschreiten, werden als Vermögen angerechnet und beeinflussen die Höhe der ausbezahlten EL. Tritt Ihre betreute Person in ein

Heim ein und verfügt sie nicht über die nötigen liquiden Mittel, kann dies zu Finanzierungsproblemen führen. Informieren Sie sich rechtzeitig bei der zuständigen PriMa-Fachstelle. Hinweise zum Verkauf einer Eigentumswohnung oder eines Hauses Ihrer betreuten Person finden Sie auf der Information «[Liegenschaftsverkauf](#)».

6. Vermögensverzicht

Verzichtet Ihre betreute Person auf ihr zustehende Einkünfte und Vermögenswerte, berücksichtigt die Ausgleichskasse dies bei der EL-Berechnung. Als Beispiele eines Vermögensverzichts können Schenkungen (Wertgegenstände Bargeld), Abtretungen von Liegenschaften oder aber auch der Verzicht auf eine Nutzniessung oder ein Wohnrecht genannt werden. Beachten Sie: Schwindet das Vermögen Ihrer betreuten Person ohne wichtigen Grund und im Übermass (mehr als CHF 10'000.00 pro Jahr), wird der Vermögensverzehr von der Ausgleichskasse untersucht.

7. Befreiung von Radio- und TV-Gebühren

Ist Ihre betreute Person EL-Bezügerin oder EL-Bezüger, besteht für die Betroffene oder den Betroffenen keine Pflicht mehr, Gebühren für Radio und TV zu zahlen.

Beachten Sie: Die Befreiung von den Gebühren erfolgt nicht automatisch. Die Ausgleichskasse schickt Ihrer betreuten Person zusammen mit der EL-Verfügung ein Bestätigungsschreiben, das Sie an die Serafe AG weiterleiten müssen.

8. Rückerstattung von Krankheits- und Behinderungskosten

Hat Ihre betreute Person einen positiven EL-Entscheid erhalten, hat Sie ab Zeitpunkt des EL-Anspruches Anspruch auf Rückerstattung entstandener Krankheits- und Behinderungskosten. Beachten Sie, dass Sie Krankheits- und Behinderungskosten nur innerhalb von 15 Monaten nach Rechnungsstellung bei der zuständigen AHV-Zweigstelle geltend machen können. Verpassen Sie diese Frist, werden aufgelaufene Kosten nicht erstattet und Ihrer betreuten Person erwächst ein finanzieller Schaden. Genauere Ausführungen hierzu entnehmen Sie der Information «[Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten](#)».

9. Anspruch auf EL und die Rückerstattungspflicht der Erben

Verstirbt die oder der Betroffene, müssen die Erben die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod bezogene EL (EL inklusive erstattete Behinderungs- und Krankheitskosten) aus dem Nachlass zurückzahlen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Nachlass den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigt. Beträgt das hinterlassene Vermögen zum Zeitpunkt des Todes weniger als CHF 40'000.00, entfällt die Rückerstattungspflicht. Bei Ehepaaren entsteht die Rückerstattungspflicht erst, wenn beide Ehepartner verstorben sind. Massgebend ist wiederum die Höhe des Vermögens zum Zeitpunkt des Todes des zuletzt verstorbenen Ehepartners.

10. Weitere Informationen finden Sie zudem auf den folgenden Webseiten

- ahv-iv.ch
- akbern.ch
- [AHV-Zweigstelle](#)
- [Kantonale IV-Stelle](#)